

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 47 (1974)

Artikel: Die Militärpolitik des Kantons Solothurn in der Restaurationszeit 1814-1831. 1. Teil
Autor: Aebersold, Rolf
Vorwort: Vorwort
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VORWORT

Nach dem folgenschweren Sturm von 1798 begann für die Schweiz eine Phase des Experimentierens. Der Einheitsstaat der Helvetik stellte sich bald als völliger Missgriff heraus, und die Zeit der Mediation brachte insofern keine Befriedigung, als sich die Schweiz in der Rolle eines Vasallenstaates trotz der wiederaufgenommenen föderalistischen Strukturen und der wenigstens zum Teil zurückerhaltenen innern Freiheit nie zurechtfinden konnte. Unter diesen Umständen war es nur zu verständlich, dass 1814 viele Politiker und grosse Teile der Massen das Heil in der Wiedererrichtung der ruhigen, vorrevolutionären Zustände sahen. Mit Hilfe der im Lande stehenden Truppen der Alliierten wurde so durch mehr oder weniger illegale Staatsstreiche die Wiederherstellung des Ancien Régime oder zumindest eine Angleichung an dasselbe mit aller Kraft vorangetrieben.

Durch den von Truppen unterstützten Umsturz vom 8./9. Januar 1814 kam auch in Solothurn das Stadtpatriziat wieder ans Ruder. Trotz dreier Versuche der fortschrittlich Gesinnten, das Steuer wieder herumzureissen, konnten sich die Gnädigen Herren halten.¹ Die angestrebte totale Restauration fand dann ihre Verwirklichung allerdings nicht ganz, denn alle positiven Errungenschaften der vorangegangenen 16 Jahre konnten nicht einfach wieder über Bord geworfen werden. Der Landschaft musste auf Druck der Alliierten eine grössere Vertretung in den Räten zugebilligt werden.² Rechtsgleichheit, freies Ortsbürgerrecht, Handels-, Gewerbe- und Verkehrsfreiheit, die de-iure-Öffnung aller Ämter für alle Kantonsbürger sowie die Ausstattung des Grossen Rates mit vermehrten Kompetenzen (Vorschlagsrecht für Gesetze, Prüfung der Staatsrechnung, Bewilligung von Abgaben und Steuern) waren weitere Punkte der Verfassung vom 7. August 1814, die dem Konzept der Kreise um Hermenegild von Arregger zuwiderliefen. Diese Bestimmungen konnten jedoch nicht verhindern, dass Solothurn von allen Geschichtsschreibern als einer der reaktionärsten Kantone der Zeit von 1814 bis 1830/31 bezeichnet wurde. Da auch grosse, zum Teil in kulturkämpferischem Tone geschriebene Darstellungen die Zeit der sogenannten «Restauration» stets mit den Perioden nach 1830 und vor allem nach 1848 verglichen und so wenig Positives über jene Zeit zu berichten wussten, schien das Urteil über jene 16 Jahre endgültig gesprochen.³ Die Zeit zwischen Mediation und Regeneration

¹ Vgl. dazu *von Arx*, Bilder, Kap. Restauration.

² Text der Verfassung: Prokl. 1814, S. 82–90.

³ *Oechsli*, 19. Jh.; *von Arx*, Bilder; *Tillier*, Restauration; *Dierauer*, Bd. 5; *Hilty* Kriegsgeschichte; u. a.

wurde dadurch für die historische Forschung uninteressant, da man die Darstellungen über die Zeiten vor 1798 auch auf die Jahre 1814 bis 1830/31 anwenden zu dürfen glaubte. Einzelne Hinweise auf konkrete Errungenschaften jener Jahre wurden wohl zur Kenntnis genommen, vermochten aber die Einstellung gegenüber jenen angeblich «rückwärts gewandten» Zeiten nicht zu ändern.⁴

Folgende zwei Überlegungen haben uns aber trotzdem bewogen, diese Jahre für den Kanton Solothurn etwas genauer zu untersuchen: Die relativ raschen Fortschritte der Regenerationsregierung in den verschiedensten Bereichen liessen schon lange vermuten, dass die aristokratische Regierung vor 1830/31 einiges an Grundlagen bereitgestellt habe. Ein totaler Neubeginn hätte den neuen Machthabern wesentlich mehr Mühe bereiten müssen, als dies der Fall war. Der zweite Grund lag darin, dass bis jetzt für den Kanton Solothurn Monographien über die Helvetik, die Mediation, die Regeneration und die erste Zeit des Bundesstaates geschrieben wurden.⁵ Für die Zeit der Restauration hingegen fehlten eine solche Gesamtdarstellung sowie auch grössere Darstellungen einzelner Sachbereiche, wie sie für die andern genannten Perioden ebenfalls vorhanden sind. Unsere ursprüngliche Absicht, eine Gesamtdarstellung der Restaurationszeit im Kanton Solothurn zu geben, liess sich aber leider im Rahmen einer Dissertation nicht verwirklichen. Da wir nur auf eine äusserst beschränkte Anzahl von brauchbaren Einzeldarstellungen hätten zurückgreifen können, wäre eine Verarbeitung des gesamten, bis jetzt noch fast völlig unbenutzt gebliebenen Quellenmaterials nötig gewesen, um auch wirklich der Gefahr eines erneuten Pauschalurteils entgegen zu können. Nach der sorgfältigen Verkartung der zentralen Quellen (Klein- und Grossratsprotokolle,

⁴ Für den Bereich des Kantons Solothurn versuchte vor allem Gotthold Appenzeller auf die unbestreitbaren Verdienste der Restaurationsregierung hinzuweisen: *Appenzeller*, Teuerung; *Appenzeller*, Heimatlosenfrage; *Appenzeller*, Das Solothurnische Armenwesen vom 16. Jh. bis zur Gegenwart. Solothurn 1945. Daneben ist auch auf die solothurnischen Bemühungen zur Verbesserung des Münzwesens und zum Ausbau des Strassennetzes aufmerksam gemacht worden: *Schüepp*, J. Neue Beiträge zur schweizerischen Münz- und Währungsgeschichte, 1700–1900, o. O. u. J., und: *Burckhardt-Biedermann*, *Theophil*. Die Strasse über den obern Hauenstein am Basler Jura. In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 1, 1902. Basel 1902. *Kocher*, *Ambros*. Die Entwicklung im solothurnischen Strassenwesen. Gedruckter Vortrag. Solothurn 1947. *Lutz*, *Markus*. Die neue Fahrstrasse über den untern Hauenstein in den Kantonen Solothurn und Basel. Aarau 1830.

⁵ *Mösch*, *Johannes*. Der Kanton Solothurn zur Zeit der Helvetik. In: Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 12, Jg. 1939. Solothurn 1939. *Altermatt*, *Mediation*. *Derendinger*, 1830–1841. *Wallner*, *Thomas*. Der Kanton Solothurn und die Eidgenossenschaft, 1841–1847. In: Jahrbuch für solothurnische Geschichte, Bd. 40, Jg. 1967. Solothurn 1967. Vgl. hier auch die Bibliographie für weitere Arbeiten über einzelne Sachbereiche. *Sommer*, *Hermann*. Die demokratische Bewegung im Kanton Solothurn von 1856–1872. Diss. phil. I. Zürich 1945.

Konzepten, Staatsratsprotokolle; ca. 40 000 Seiten) zeigte sich bald, dass eine allumfassende Darstellung den vernünftigen Rahmen einer Dissertation sprengen würde. In der Hoffnung, dass es dem Autor später vergönnt sein werde, auch die andern zum Teil bereits im groben Konzept vorliegenden Sachbereiche zur Darstellung zu bringen, beschränkten wir uns auf ein zentrales Thema jener Zeit: das *Militärwesen*. Die Wahl dieses Themas war um so verlockender, als dieser Bereich für die Zeit der Restauration weder in andern Kantonen noch in gesamtschweizerischen Darstellungen bis heute eine gebührende Beachtung fand. Dies trotz der grossen Bedeutung, die dem Militärwesen in jenen Jahren zukam. Eine erste grobe Übersicht über die Vorgänge liess zudem vermuten, dass gerade die Militärpolitik geeignet sein könnte, dem bisherigen, einseitigen Bild über jene Jahre den ersten Stoss zu versetzen. Wie die folgenden Seiten zeigen werden, bestätigen sich diese Vermutungen voll und ganz. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir nun die Restaurationszeit als eine «Vor-Regeneration» verstanden haben möchten; vielmehr weisen die beiden recht verschiedenen Regierungsstile, die wir kennenlernen werden, deutlich auf das «Janusische» der Restaurationszeit hin. Wir meinen deshalb, dass diese Zeit nicht mehr nur als epigonales Abbild des Ancien Régime, sondern als letzte Phase der Experimente von 1798 bis 1830/31 verstanden werden sollte. Dieses Postulat scheint uns um so vertretbarer, als nämlich die Regenerationsverfassungen nichts anderes als eine glückliche Symbiose verschiedener Bestandteile aus den Verfassungen der Helvetik, der Mediation und der Restauration sind.

Für das Zustandekommen der vorliegenden Arbeit bin ich nach allen Seiten hin zu Dank verpflichtet. Er gilt zuerst meinem verehrten Lehrer und Betreuer dieser Arbeit, Herrn Professor Dr. Andreas Staehelin, Staatsarchivar in Basel. Zu jeder Zeit stand er mir mit Rat und Tat zur Seite. Für die Übernahme des Korreferates darf ich an dieser Stelle Herrn Professor Dr. Herbert Lüthy danken. Ganz besonderer Dank gilt dem Solothurner Staatsarchivar, Herrn Dr. Ambros Kocher. Viele Anregungen und Hinweise auf vorhandenes Quellenmaterial verdanke ich ihm. Wenn sich irgendwelche Probleme einstellten, fand er stets Zeit, davon Kenntnis zu nehmen und bei deren Lösung mit seinem umfassenden Wissen mitzuhelfen. Nicht minder hilfsbereit zeigten sich alle übrigen Angestellten des Staatsarchivs Solothurn, allen voran Herr Kurt Laube. Da das Staatsarchiv vorläufig noch kein brauchbares Inventar seiner Bestände besitzt, wäre mir ohne die oft zeitraubende Sucharbeit von Herrn Laube im Keller des Archivs wohl manche wertvolle Quelle verborgen geblieben. Mein Dank geht ferner auch an alle Leiter und Angestellten der übrigen Archive und Bibliotheken, vorab an jene des Bundesarchivs in Bern und der Zentralbibliothek in Solothurn, wo

ich jederzeit freundliche und hilfsbereite Aufnahme fand. Vielleicht durch die schweizerischen Verhältnisse etwas verwöhnt, war ich von der durch Reglemente allzu stark behinderten Bedienung in den Archives de la Guerre in Paris-Vincennes leicht enttäuscht. Es ist zu hoffen, dass ausländische Historiker und vor allem Studenten, die ihre Zeit möglichst gut ausnützen möchten, bei ihren Recherchen in der Schweiz auf etwas mehr Verständnis stossen.

Nicht zuletzt aber gilt mein Dank dem Historischen Verein des Kantons Solothurn, der die Veröffentlichung dieser Arbeit in seinem Jahrbuche in entgegenkommender Weise ermöglichte.

Rolf Aebersold